

Satzung

Gemeinde Sport Bund

Weeze Wemb e.V.



Fassung 2022

vom 26.10.2022

§1 Name-Wesen-Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Gemeinde Sport Bund Weeze Wemb e.V. (GSB Weeze Wemb e.V.). Der Sitz ist Weeze.
- (2) Er ist ein Zusammenschluss der Sport treibenden Vereine, die ihren Sitz in Weeze haben.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Tätigkeit

- (1) Der GSB Weeze Wemb e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der GSB Weeze Wemb e.V. ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des GSB Weeze Wemb e.V. . Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des GSB Weeze Wemb e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des GSB Weeze Wemb e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der GSB Weeze Wemb e.V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (4) Der GSB Weeze Wemb e.V. vertritt die Belange der Mitgliedsvereine aus Weeze gegenüber Rat, Verwaltung und Bürgerschaft der Gemeinde Weeze.
- (5) Der GSB Weeze Wemb e.V. ist Mitglied im Kreissportbund Kleve e.V..

§ 3 Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der GSB Weeze Wemb e.V. tritt dafür ein, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten und die Mitglieder ihrer Vereine ihren Sport ausüben können.
- (3) Er tritt dafür ein, dass allen Einwohner in der Gemeinde Weeze die Möglichkeit gegeben wird, im Rahmen der örtlich vorgegebenen Bedingungen Sport zu treiben.
- (4) Er vertritt die Belange des Sports im Allgemeinen und die Belange seiner Mitglieder in örtlichen und überörtlichen Angelegenheiten sowie bei anstehenden sportpolitischen Entscheidungen.

§ 4 Aufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung der Zusammenarbeit aller Sport treibenden Vereine in der Gemeinde Weeze.
- b) Förderung der Jugendarbeit.
- c) Förderung des Breitensports nach dem Grundsatz „Sport für alle“, Sport der Älteren, Rehabilitationssport, Freizeitsport und Förderung des Leistungssports.
- d) Förderung und Werbung für alle Sportabzeichen sowie die Durchführung der hierfür erforderlichen Prüfungen.
- e) Die Vermittlung von Lehrgängen zur Ausbildung nebenamtlicher Übungs-, Jugend- und Organisationsleitungen.
- f) Die Förderung des Baues von Sport- und Übungsstätten und der dazugehörigen Einrichtungen.
- g) Die Förderung der Sportmedizin.
- h) Die Prüfung und Stellungnahmen von und zu Anträgen sowie Genehmigung und Gewährung von Zuschüssen der dem GSB Weeze Wemb e.V. angeschlossenen Vereine entsprechend dem gültigen Sportförderplan der Gemeinde Weeze.
- i) Die Durchführung und Unterstützung von sportlichen Veranstaltungen z.B. die Ehrung von Sportler*innen, die Verleihung von Sportabzeichen, die Durchführung von Meisterschaften in der Gemeinde oder überörtlicher Sportveranstaltungen etc.
- j) Die Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten des Sportes und der angeschlossenen Vereine.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlage des GSB Weeze Wemb e.V. ist die Satzung, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen hat.
- (2) Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Mitglieder und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des GSB Weeze Wemb e.V. können alle Sport treibenden Vereine mit Sitz in der Gemeinde Weeze werden, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- (2) Der GSB Weeze Wemb e.V. verzichtet auf Mitgliedsbeiträge. Er finanziert sich über einen Zuschuss des Kreissportbundes Kleve, Geldmittel der Gemeinde Weeze und Spenden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung. Letztere entscheidet endgültig.
- (5) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des GSB Weeze Wemb e.V. an.
- (6) Der GSB Weeze Wemb e.V. unterstützt den Kreissportbund Kleve e.V. (KSB Kleve) und den Landessportbund NRW (LSB NRW) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt.
 - b) durch Ausschluss.
 - c) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mitzuteilen.
- (3) Der Austritt wird wirksam, wenn alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung begeht.
 - b) das Ansehen des GSB Weeze Wemb e.V. schwerwiegend schädigt.
 - c) in grober Weise den Interessen des GSB Weeze Wemb e.V. und seiner Ziele zuwider handelt.

- (2) Über den Ausschluss wird auf Antrag entschieden. Den Antrag auf Ausschluss kann stellen:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliedsvereine
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 3 Wochen schriftlich zu äußern.
- (5) Der Ausschluss und die Begründung sind dem Mitglied schriftlich vom Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Organe

Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des GSB Weeze Wemb e.V. Ihr obliegt die Beschlussfassung und die Kontrolle aller Angelegenheiten des GSB Weeze Wemb e.V. soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) der Vertretung der Mitgliedsvereine
 - c) der Vertretung der Sportjugend
- (3) Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt:
 - a) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist vom Vorstand durch schriftliche, auch elektronische Einladung, unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin einzuberufen. Die Versammlungsleitung obliegt der*dem Vorsitzenden, im Vertretungsfalle der*dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über die Satzung,
 - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes einschließlich der Kassenberichte,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer*innen,
 - e) die Beratung und Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung eingereichten Anträge,
 - f) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet.
- (7) Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. die Zahl der Delegierten beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des GSB Weeze Wemb e.V. für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch mit Erläuterung von wichtigen Gründen und mit Beschlussantrag beim Vorstand verlangt.
- (2) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung und die Anträge dazu richtet sich nach § 10 mit folgenden Abweichungen:
 - a) Die Frist für die Einberufung wird auf zwei Wochen und die Frist für die Einreichung von Anträgen auf fünf Tage festgesetzt.
 - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des GSB Weeze Wemb e.V. und erfüllt die Aufgaben im Rahmen und im Sinne dieser Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der*dem Vorsitzenden
 - b) der*dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der*dem Geschäftsführer*in
 - d) der*dem stellvertretenden Geschäftsführer*in
 - e) der*dem Kassenwart/in
 - f) der*dem Vorsitzenden des Jugendausschusses
 - g) der*dem Obfrau/Obmann für Sportabzeichen
 - h) den Beisitzer*innen, die jeder Verein stellt, der nicht mit Funktion (a-e) im Vorstand vertreten ist.
- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Förderanträge und Zuschüsse.
- (5) Wird ein Vorstandsamt länger als ein halbes Jahr nicht wahrgenommen oder scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand kommissarisch eine/n Vertreter/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (6) Gesetzlicher Vorstand (§ 26 BGB) sind die*der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende, die*der Geschäftsführer*in, die*der stellvertretende Geschäftsführer*in und die*der Kassenwart*in. Der Verein kann durch zwei Mitgliedern des Vorstands vertreten werden.
- (7) Der Vorstand tritt zusammen, so oft die Geschäftslage es erfordert. Er kann Beschlüsse schriftlich, auch elektronisch und in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz fassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die*der Vorsitzende oder *der stellvertretende Vorsitzende und fünf weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand wählt zwei sachkundige*n Einwohner*in aus seinen Reihen, der dem für Sport zuständigen Fachausschuss im Rat der Gemeinde Weeze als sachkundige*r Einwohner*in angehört.
- (9) Über sämtliche Arbeitstagungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§ 13 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend im GSB Weeze Wemb e.V. ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des GSB Weeze Wemb e.V.
- (2) Die Sportjugend im GSB Weeze Wemb e.V. kann sich eine Jugendordnung geben. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag beschlossen und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung des GSB Weeze Wemb e.V. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmenden verlangt wird.
- (3) Stimm- und wahlberechtigt sind die von den Sportvereinen entsandten Delegierten entsprechend folgender Regelung:

Vereine bis 100 Mitglieder stellen	1 delegierte Person
Vereine bis 300 Mitglieder stellen	2 delegierte Personen
Vereine bis 1000 Mitglieder stellen	3 delegierte Personen
Vereine über 1000 Mitglieder stellen	4 delegierte Personen.

Maßgebend für die Feststellung der Anzahl der Delegierten ist die Mitgliedermeldung des Vereins an den LSB NRW, den KSB Kleve oder den GSB Weeze Wemb e.V. .

- (4) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem GSB Weeze Wemb e.V. angehört. In Abwesenheit zu wählende Mitglieder müssen vor ihrer Wahl schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich festzuhalten.
- (2) Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der GSB Weeze Wemb e.V. die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihnen angehörenden Vereine. Der GSB Weeze Wemb e.V. kann diese Daten in zentralen Informationssystemen einstellen.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern und GSB Weeze Wemb e.V.
- (3) Um die Aktualität der gem. Abs. 1. Erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder des GSB Weeze Wemb e.V. verpflichtet, Veränderungen umgehend dem GSB Weeze Wemb e.V. mitzuteilen.
- (4) Der GSB Weeze Wemb e.V. ist bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Der GSB Weeze Wemb e.V. stellt insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden soll und ausschließlich die zuständige Stelle Zugriff auf diese Daten hat. Der GSB Weeze Wemb e.V. achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder und natürlichen Personen berücksichtigt werden.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des GSB Weeze Wemb e.V. kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Die Einladung zu dieser Versammlung muss spätestens 4 Wochen vor dem Termin, mit dem Antrag auf Auflösung mit Begründung, den Mitgliedern schriftlich alternativ auch elektronisch vorliegen.
- (2) Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Weeze, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports und der Sportjugend, zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.